

**Satzung über die Benutzung des Hortes an der Traumzauberbaum-Grundschule  
Weißensee (Hortbenutzungssatzung)**

Beschluss des Stadtrates vom 27.05.2013, bekannt gemacht am 21.06.2013 (Stadtanzeiger  
Nr.6/2013)

**§ 1**

**Träger und Rechtsform**

Der Hort an der Grundschule (nachfolgend Schulhort genannt) wird von der Stadt Weißensee als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

**§ 2**

**Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten des Schulhortes werden vom Schulleiter nach Anhörung der Schül-  
elternvertretung mit Genehmigung des Schulamtes festgelegt. Die Öffnungszeiten liegen zwischen  
6.00 und 17.00 Uhr. Örtliche Gegebenheiten sind zu berücksichtigen.

**§ 3**

**An-, Ab- und Ummeldungen**

- (1) Der Besuch der Schulhorte ist freiwillig. Durch die Eltern ist ein Hortplatz bei der zuständigen  
Schule schriftlich zu beantragen. Es gilt § 1 Abs. 3 ThürSchFG. Zuständige Schule ist die  
Grundschule/Gemeinschaftsschule, die vom Kind besucht wird.
- (2) Die Aufnahme gilt ab Beginn des Monats, zu dem das Kind angemeldet wird.
- (3) Abmeldungen sind nur zum Ende eines Kalendermonats möglich. Sie sind bis zum 25. des lau-  
fenden Monats für den Folgemonat durch die Eltern schriftlich mitzuteilen. Für die Fristwah-  
rung ist der Eingang bei der Schule maßgeblich. Trifft die schriftliche Meldung erst nach dem  
25. des laufenden Monats bei der Schule ein, wird die Abmeldung erst zum 1. des übernächsten  
Monats wirksam.
- (4) Bei Änderungen in der regelmäßigen Betreuungszeit wird die Gebühr ab dem Kalendermonat  
neu festgesetzt, zu dessen Beginn die geänderte regelmäßige Betreuungszeit vorliegt.
- (5) An-, Ab- und Ummeldungen werden durch die Schulleitung mit Unterschrift, Datum und Schul-  
stempel bestätigt.

## **§ 4 Ausschluss**

- (1) Werden die Gebühren in drei aufeinander folgenden Monaten, trotz Aufforderung nicht oder nicht ordnungsgemäß gezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz. Das Kind kann nach Anhörung der Eltern vom weiteren Besuch des Schulhortes ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Schulleiter auf Vorschlag des Schulverwaltungsamtes. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (2) Ein zeitweiliger Ausschluss vom Schulhort kann aus wichtigem Grund (z.B. ansteckende Krankheit, Fehlverhalten des Schülers) nach Anhörung der Eltern erfolgen. Die Entscheidung hierüber trifft der Schulleiter auf Vorschlag des/der Hortkoordinator/-in.

## **§ 5 Benutzungsgebühren**

Für die Benutzung der Einrichtung wird von den Eltern der Kinder eine im Voraus zu zahlende Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

## **§ 6 Personenbezogene Daten**

- (1) Soweit für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in den Schulhort sowie für die Festsetzung, Kassierung und Kontrolle der Zahlungseingänge der Benutzungsgebühren erforderlich, werden durch die Stadt folgende personenbezogene Daten bei den Eltern erhoben:
  - a) Stammdaten:
    - Name, Geburtsdatum und Anschrift des anzumeldenden Kindes,
    - Name und Anschrift der Eltern (Antragsteller),
    - Familienstand der Antragsteller,
    - Angaben zum Sorgerecht,
    - Angaben darüber, ob es sich um ein Pflegekind handelt,
    - Angaben zur Erreichbarkeit in Notfällen,
    - Bankverbindung der Gebührenschuldner, wenn Lastschrift gewünscht ist.
  - b) Daten zur Berechnung der Benutzungsgebühr:
    - Aufenthaltsdauer während der Schulzeit oder ausschließlich in den Ferien,
    - Aufenthaltsdauer im Hort über 10 Stunden/Woche (ja/nein),
    - Angaben über Aufenthaltsort und Dauer des Kindes bei getrennt lebenden Eltern,
    - Angaben zur Einkunftsart,
    - Einkommensteuerbescheid, Jahresverdienstbescheinigung oder andere geeignete Unterlagen zum Nachweis der Höhe des Einkommens des dem jeweiligen Schuljahr der Hortbetreuung vorangegangenen Kalenderjahres bzw. bei Fehlen dieses Einkommensteuerbescheides der letzte Einkommensteuerbescheid,
    - Nachweis mittels geeigneter Unterlagen über die Anzahl der Kinder mit Kindergeldberechtigung von Alleinerziehenden, Ehepaaren und Lebenspartnern,
    - Nachweis mittels geeigneter Unterlagen über die Anzahl der Kinder von Alleinerziehenden, Ehepaaren und Lebenspartnern, die gleichzeitig mit dem anzumeldenden Kind den Schulhort oder eine Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflege nach § 1 Abs. 1 und 2 ThürKitaG besuchen

- Nachweis über den Bezug von Leistungen
  - zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
  - zur Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
  - nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
  - nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder
  - Nachweis über Leistungen nach §§ 33, 34 SGB VIII.

(2) Die ermittelten Daten werden automatisiert verarbeitet und zur Berechnung der Benutzungsgebühr genutzt. Beim Fehlen von Daten können diese bei den Eltern nachgefordert werden.

(3) Personenbezogene Daten sind zu löschen, wenn ihre Kenntnis für die Daten verarbeitende Stelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr erforderlich ist. Hierbei sind die entsprechenden Aufbewahrungsfristen der Verwaltung zu beachten. Die Löschung kann insbesondere unterbleiben, wenn eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist.

## **§ 7 Übergangsbestimmung**

Für die Betreuung von Kindern in Schulhorten während des Schuljahrs 2012/2013 gilt die Gebührensatzung über die Benutzung des Hortes an der Grundschule in Trägerschaft der Stadt Weißensee vom 29.06.2004 in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 13.01.2005 fort. Bei Widerspruchs- und Klageverfahren, deren Gegenstand Betriebskostenbeteiligungen sind, die auf der Grundlage der genannten Satzung in der jeweils geltenden Fassung erhoben wurden, findet diese Anwendung.

## **§ 8 Inkrafttreten**

....